Bayerischer BauernVerband
HAUPTGESCHÄFTSSTELLE
OBERPFALZ u. NIEDERBAYERN

Bayerischer Bauernverband, Postfach 10 02 55, 93053 Regensburg

Netzentwicklungsplan Strom
Postfach 10 05 72
10565 Berlin

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom	Datum
	Pa Durchwahl -83	11.12.2015

Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan Strom 2025, Version 2015, erster Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Bauernverband, Bezirksverbände Niederbayern und Oberpfalz , nimmt zum Netzentwicklungsplan 2014 wie folgt Stellung zum Entwurf des Netzentwicklungsplan 2015 für 2025 (NEP):

Eine grundstücksscharfe Planung ist nicht gegeben. Insofern beschränken sich unsere Ausführungen auf die bezeichneten Korridore und allgemeine Aussagen.

Betroffenheit

In verschiedenen Varianten und Szenarien sind die Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern durch unterschiedliche Projekte betroffen. Seien es Ausbau-, Umbeseilungs- oder Neubaumaßnahmen. Bei Bau und Betrieb sowohl der Leitung, als auch von Masten, Umspann-, Kontroll- und Regeleinrichtungen wird in großem Umfang Fläche benötigt. Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes, Bezirksverbände Niederbayern und Oberpfalz bestehen massive Bedenken bezüglich des Ausmaßes und der Intensität der Eingriffe in die Flächen. Es ist zu befürchten, dass land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft beeinträchtigt oder der Nutzung entzogen werden. Sowohl das Bundesnaturschutzgesetz, als auch das Bundesbodenschutzgesetz schreiben einen sparsamen und sorgsamen Umgang mit dem Boden vor. Dieses Anliegen muss u.E. auch im jetzigen Entwicklungsstadium des NEP beachtet werden. Neben den technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten einer Trasse sollten bei den Immateriellen Werten (Schutzgüter) auch die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe und Familien vor Ort gebührend berücksichtigt werden.

.../2

Wir fordern daher unabdingbar, dass bei der Abwägung der Trassenkorridore sowie bei der Suche nach dem letztlichen Trassenverlauf die betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter so rechtzeitig einbezogen werden, dass deren Belange berücksichtigt werden können und dass diese auch berücksichtigt werden.
Um die land- und forstwirtschaftlichen Flächen soweit als möglich zu schonen, sollten beim Leitungsneubau Grundstücken der öffentlichen Hand, hier wiederum gebündelt mit anderen Trassen, wie w.B. Autobahnen, vorrangig herangezogen werden.

Grundsätzliches zur Planung:

Eine Beurteilung der Notwendigkeit der einen oder anderen Variante ist uns kaum möglich. Deshalb bleibt die Grundforderung, insgesamt die Inanspruchnahme an Flächen zu minimieren. Dies betrifft sowohl die Zahl der neuen Trassen, als auch deren Lage und Länge sowie die Bauweise als Erdkabel oder Freileitung und den naturschutz-rechtlichen Ausgleich.

Jede im Netzentwicklungsplan aufgeführte neue Leitung ist auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Der Ausbau ist absolut zu minimieren.
Grundsätzlich sollten vorhandene Leitungen durch Erweiterung der Transportkapazität und vorhandene Trassen in der weiteren Planung vordringlich genutzt werden. Ebenso soll auf mögliche Bündelungen mit anderen Infrastruktureinrichtungen – wie z.B. Autobahn oder ICE Trassen - geachtet werden.
Wegen der hohen Eingriffe in den Boden und damit die Landwirtschaft weisen wir den Vorrang von Erdverkabelung zurück.
Als Grundvoraussetzung für eine ausgewogene gesellschaftliche Lastenverteilung sind die Fragen der Entschädigung und der wiederkehrenden Vergütung sowie der Verzicht auf naturschutz-rechtlichen Ausgleich für Projekte der Energiewende jetzt vorrangig zu regeln.
Dem Ausbau im Bestand durch Aufseilung oder auch Neubau auf vorhandener Trasse sollte vor Neubau auf neuer Trasse der Vorzug gegeben werden.
Auf die Agrarstruktur ist Rücksicht zu nehmen. Landwirtschaftliche Nutzungseinheiten sind nicht zu durchschneiden. Maststandorte sind so zu wählen, dass die Behinderung der Bewirtschaftung minimiert wird.
Bei der Auswahl der konkreten Techniken für Hochspannungsleitungen fehlt bislang eine Berücksichtigung der Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirte. Zunehmend stehen die Landwirte vor dem Problem, dass Erntemaschinen größere Dimensionen umfassen, als zu Zeiten des Baus älterer Stromtrassen. Oftmals können die vorgegebenen DIN- Vorschriften hinsichtlich der Abstände zu der Leitung nicht mehr eingehalten werden. Beim Ausbau und Neubau von Hochspannungsleitungen gilt es daher auf eine ausreichende Höhe der Leitungen (auch über der normativ geforderten) zu achten. Diesen Punkt gilt es im NEP zu ergänzen.

Kein naturschutz-rechtlicher Ausgleich auf land- oder forstwirtschaftlichen Flächen:

Die Energiewende ist für sich eine ökologische Maßnahme. Für diesen Vorteil der Natur kann es keine weiteren naturschutz-rechtlichen Ausgleichsflächen geben. Die bisherige Praxis, so nach Erfahrungsberichten pro km Freileitung ca. 4 ha Ausgleichsflächen schaffen zu müssen, muss entfallen. Grund und Boden ist nicht vermehrbar. Er stellt für die Landwirte die Erwerbsgrundlage dar. Die Verknappung von Flächen durch naturschutz-rechtliche

Ausgleichsflächen verteuert den Produktionsfaktor Boden unnötig. Die Energiewende, und damit der Leitungsausbau, kann über die unvermeidbare Beeinträchtigung durch die Masten und Überspannung hinaus nicht zu Lasten der Berufsgruppe Landwirt – und Forstwirte gehen. Allenfalls ist ein nicht abwendbarer naturschutz-rechtlicher Ausgleich durch Entsiegelung im Rahmen von Dorferneuerung und Stadtentwicklung vorzunehmen. Dies kann über Geldleistung der Trassenbauherren über die landesrechtlich zuständigen Behörden, in Bayern der Ämter für ländliche Entwicklung und der Bezirksregierungen, abgewickelt werden.

Entschädigungsregelung für Grunddienstbarkeiten neuer Leitungen:

Soweit Flächen der Landwirtschaft gebraucht werden, kann nicht nach den derzeitig bekannten Entschädigungsregelungen und – sätzen auf Basis Enteignungsrecht entschädigt werden.
Die bisherigen Regelungen orientieren sich lediglich am Prinzip des Aufopferungsgrundsatzes und nicht an marktwirtschaftlichen Bedingungen.
Sie decken auch nicht mehr die tatsächlichen Erschwernisse heutiger Bewirtschaftungsstrukturen und auch nicht die Langzeitschäden durch den Bau der Trassen ab.

Den Netzbetreibern wird eine Rendite von 9 % zugestanden. Die Energieversorger und Netzbetreiber wurden zwischenzeitlich in gewinnorientierte Konzerne umgewandelt und haben den überwiegenden Zweck zum Wohl der Allgemeinheit verloren.
Es ist deshalb berechtigt, dass die vom Leitungsbau betroffenen Landwirte und Grundeigentümer nicht nur Schadensausgleich erhalten. Die Privatnützigkeit und Verwertung des Eigentums muss gleichberechtigt neben den Gewinninteressen der Netzbetreiber und Beteiligung der Kommunen stehen. Dies muss sich in einer angemessenen Entschädigung und einer wiederkehrenden Vergütung ausdrücken.

Im Übrigen verweisen wir auf die **„Stellungnahme des Präsidiums des Bayerischen Bauernverbandes zum Netzausbau und dem gesetzlichen Vorrang der Erdverkabelung bei Höchstspannungsgleichstromtrassen“**, die wir als Bestandteil dieser Stellungnahme in der Anlage beilegen.

Einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme stimmen wir zu.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Christoph Parzefall
Dipl. Ing. agr. (FH)

Anlage